Anlage EB
Ergänzende Bedingungen zur AVBFernwärmeV
BS|ENERGY, Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG

1 Vertragsabschluss (§ 2 AVBFernwärmeV)

BS|ENERGY schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks oder mit dem Nutzungsberechtigten (Mieter, Pächter etc.). Eigentümer im vorgenannten Sinne sind neben dem Einzeleigentümer auch Wohnungseigentümergemeinschaften, Gesamthandseigentümer und Miteigentümer nach Bruchteilen.

2 Art der Versorgung (§ 4 AVBFernwärmeV)

Als Wärmeträger dient Heizwasser. Der Wärmeträger ist Eigentum von BS|ENERGY.

3 Haftung bei Versorgungsstörungen (§ 6 AVBFernwärmeV)

3.1 Die Haftung für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Wärmebelieferung erleidet, richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.

3.2 In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Haftungsfällen ist die Haftung der Vertragspartner sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
- Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder
- der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der andere Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

3.3 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der haftende Vertragspartner bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

3.4 Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.

3.5 Der geschädigte Vertragspartner hat dem anderen Vertragspartner einen Schaden unverzüglich mitzuteilen. Der geschädigte Vertragspartner wird auf Wunsch dem anderen Vertragspartner unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

3.6 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

4 Plombierung (§ 12 AVBFernwärmeV)

Von BS|ENERGY angebrachte Plomben dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden. Zuwiderhandlungen können strafrechtlich verfolgt werden. Die Kosten für die Erneuerung von Plomben werden dem Kunden je Kundenbesuch jeweils nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

5 Inbetriebsetzung und Betrieb der Kundenanlage / Mitteilungspflichten (§§ 13, 15 AVBFernwärmeV)

5.1 Mitarbeiter von BS|ENERGY oder deren mit einem Ausweis versehene Beauftragte setzen die Kundenanlage durch die Freigabe von Vor- und Rücklauf des Wärmeträgers durch Öffnung der Absperreinrichtungen in Betrieb. Jede erstmalige und erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist über eine vom Kunden beauftragte Fachfirma bei BS|ENERGY zu beantragen und setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten voraus. Jede erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage gilt als Wiederaufnahme der Versorgung.

5.2 Mitteilungen nach § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV haben mindestens sechs Wochen vor der begehrten Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage sowie der Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen in Textform an BS|ENERGY zu erfolgen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vertraglich vorzuhaltende Leistung erhöht.

5.3 BS|ENERGY ist berechtigt, die Heizwasserdurchflussmenge durch entsprechende technische Einrichtungen derart zu begrenzen, dass die vertraglich vereinbarte Wärmeleistung (Anschlusswert) nicht überschritten werden kann.

5.4 Weitere technische Anforderungen für den Betrieb des Hausanschlusses und der Kundenanlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) von BS|ENERGY festgelegt.

5.5 Der Kunde hat Schäden an der Kundenanlage, durch die Heizwasserverluste eintreten und/ oder durch die die Qualität des Heizmediums verändert wird, BS|ENERGY unverzüglich mitzuteilen und beseitigen zu lassen.

6 Duldungspflichten / Zutrittsrecht (§ 16 AVBFernwärmeV)

6.1 Mitarbeiter von BS|ENERGY und deren mit einem Ausweis versehene Beauftragte dürfen das nach § 8 AVBFernwärmeV duldungspflichtige Grundstück zur Durchführung von notwendigen Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen nach vorheriger Benachrichtigung unentgeltlich betreten.

6.2 Der Anschlussnehmer/ Kunde gestattet nach vorheriger Benachrichtigung den Mitarbeitern von BS|ENERGY und deren mit einem Ausweis versehenen Beauftragten Zutritt zu seinen Räumen und zu den in §§ 10 und 11 AVBFernwärmeV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und dem Kunden zumutbar ist. Dieses Zutrittsrecht ist mit Abschluss des Versorgungsvertrages ausdrücklich vereinbart.

6.3 Die wiederholte Verweigerung des berechtigten Zutrittsrechts ist eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV.

6.4 Wenn es nach § 16 AVBFernwärmeV erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, hat der Kunde im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass den Mitarbeitern von BS|ENERGY oder deren mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Zutritt ermöglicht wird.

7 Messung / Abrechnung (§ 18 AVBFernwärmeV)

7.1 Zur Messung der vom Kunden bezogenen Wärme installiert und betreibt BS|ENERGY im Eigentum von BS|ENERGY stehende Messeinrichtungen, die den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

7.2 **Hinweis:** Wird im Gebäude des Kunden nach Vertragsschluss ein Smart-Meter-Gateway (SMGW) für den Messstellenbetrieb der Sparte Strom gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 MsbG installiert, ist der Kunde verpflichtet, BS|ENERGY hierüber zu informieren.

7.3 Die Abrechnung der dem Kunden gelieferten Wärme erfolgt einmal jährlich, sofern einzelvertraglich keine ausdrückliche abweichende Regelung getroffen worden ist.

8 Nachprüfung von Messeinrichtungen (§ 19 AVBFernwärmeV)

Eine Auswechslung der Messeinrichtung erfolgt nur durch Mitarbeiter von BS|ENERGY oder deren mit einem Ausweis versehene Beauftragte.

9 Wiederaufnahme der Versorgung (§ 33 AVBFernwärmeV)

9.1 Ist eine Wiederaufnahme der Versorgung infolge festgestellter Mängel an der Kundenanlage oder aus sonstigen vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich, werden dem Kunden die entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

9.2 Ist die Kundenanlage vor einer Wiederaufnahme der Versorgung durch eine Fachfirma zu überprüfen, so hat der Kunde diese Überprüfung auf seine Kosten zu veranlassen und durchführen zu lassen.

10 Änderungen des Vertrages

10.1 Die Regelungen des Vertrages beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Das vertragliche Äquivalenzverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die Vertragspartner nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss haben, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. In solchen Fällen sind die Vertragspartner verpflichtet, den Vertrag unverzüglich insoweit anzupassen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung erforderlich macht. Ebenso kann eine unbeabsichtigte Regelungslücke im Vertrag nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei dessen Durchführung oder eine Störung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung entstehen lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung zu beseitigen sind. Auch in solchen Fällen sind die Vertragspartner verpflichtet, den Vertrag unverzüglich und ggf. rückwirkend auf den Zeitpunkt der Entstehung der Regelungslücke insoweit anzupassen, als es die Durchführung des Vertrages bzw. die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung erforderlich macht.

10.2 Eine Anpassung der allgemeinen Versorgungsbedingungen i. S. v. § 1 Abs. 1 Satz 1 AVBFernwärmeV, die Bestandteile dieses Vertrages sind, nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

10.3 Die Bestimmungen der jeweils geltenden Preisregelung für die Versorgung mit Wärme, **Anlage PR** bzw. **Anlage AB**, bleiben von den Absätzen 1 und 2 unberührt.

11 Frühere Verträge

Spätestens zu dem im Versorgungsvertrag vereinbarten Beginn der Wärmebereitstellung enden alle früheren Verträge zwischen dem Kunden und BS|ENERGY, deren Nachträge und alle darauf bezüglichen zusätzlichen Vereinbarungen über die Lieferung von Wärme an die vertraglich vereinbarte Abnahmestelle.

12 Eigentümerwechsel

Der Anschlussnehmer/ Kunde ist verpflichtet, BS|ENERGY jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem versorgten Objekt/ vertragsgegenständlichen Grundstück unverzüglich mitzuteilen. Der Anschlussnehmer/ Kunde genügt seiner Verpflichtung nach § 32 Abs. 4 S. 2 und S. 3 AVBFernwärmeV, wenn er eine Eintrittserklärung des neuen Grundstückseigentümers in den vorliegenden Versorgungsvertrag nachweist.

13 Geltung der AVBFernwärmeV und der FFVAV

13.1 Gemäß § 1 Abs. 1 AVBFernwärmeV sind die §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV in ihrer jeweils geltenden Fassung wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Bei Vertragsschluss ist die zu diesem Zeitpunkt geltende Fassung der AVBFernwärmeV als Anlage AVB beigefügt. Von den Vertragspartnern wirksam getroffene Regelungen, die von der AVBFernwärmeV abweichen, gehen den Regelungen der AVBFernwärmeV vor. Kommt es zu einer Aufhebung der gesamten AVBFernwärmeV, ohne dass eine entsprechende Nachfolgeregelung in Kraft tritt, gilt die jeweils letzte Fassung der AVBFernwärmeV unter Beachtung des Satz 3 als Vertragsbestandteil vereinbart.

13.2 Zudem gelten gemäß § 1 Abs. 1 FFVAV die Bestimmungen der FFVAV in Bezug auf die Verbrauchserfassung und Abrechnung sowie die in diesem Zusammenhang erforderliche Bereitstellung von Informationen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

14 Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in den jeweils geltenden „Datenschutzhinweisen für Interessenten und Kunden von BS|ENERGY“.

15 Streitbeilegungsverfahren

BS|ENERGY erklärt sich gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) bereit, bei Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag oder über dessen Bestehen mit dem Kunden, der Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist, an einem Streitbeilegungsverfahren vor der nachfolgend aufgeführten Verbraucherschlichtungsstelle, der Universalschlichtungsstelle des Bundes, teilzunehmen, wenn sich der Kunde zuvor zur Streitbeilegung an das Qualitäts- und Beschwerdemanagement von BS|ENERGY gewandt und BS|ENERGY der Beschwerde nicht abgeholfen hat.

Die Kontaktdaten des Qualitäts- und Beschwerdemanagements von BS|ENERGY sind derzeit:
BS|ENERGY, Qualitäts- und Beschwerdemanagement, Postfach 3317, 38023 Braunschweig, Telefon: 0800 4044044, E-Mail: beschwerden@bs-energy.de.
Die Kontaktdaten der Universalschlichtungsstelle des Bundes sind derzeit:
Universalschlichtungsstelle des Bundes Zentrum für Schlichtung e. V.,
Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, Internet: https://www.universalschlichtungsstelle.de, Telefon: 07851 795 79 40,
Telefax: 07851 795 79 41, E-Mail: mail@universalschlichtungsstelle.de.

16 Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G)

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sogenannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhält der Kunde derzeit unter https://www.bfee-online.de. Der Kunde kann sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhält der Kunde derzeit unter https://www.energie-effizienz-experten.de.

17 Entstörungsdienst

Der Entstörungsdienst Fernwärme ist 24 Stunden am Tag unter der Rufnummer 0531 383-2444 erreichbar.